



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMF- 400202/ 0005-III/ 6/2014	WW-St/GSt/Fü	Josef Zuckerstätter	DW 2365	DW 422365	18.08.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Börsengesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1985, das Verkehrsoffer-Entsündigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Einleitung:

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die rechtzeitige Übermittlung des Entwurfes und die damit verbundene Möglichkeit zur ausführlichen Durchsicht des Entwurfes im Rahmen des Stellungnahmenprozesses.

Mit dem Entwurf des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG 2016 wird der Richtlinie 2009/138/EG¹ entsprochen. Der Entwurf stellt eine vollständige Neukodifizierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes dar.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/NOT/?uri=CELEX:02009L0138-20140523>

Da es sich bei Solvabilität II um eine nach dem Lamfalussy-Verfahren beschlossene Rahmenrichtlinie einschließlich der auf weiteren Ebenen zu erlassenen Durchführungsbestimmungen und technischer Standards handelt, ist der bei Richtlinien eigentlich vorgesehene Spielraum für eine nationale Umsetzung sehr gering.

Die weitgehende Übernahme von de facto legislativen Befugnissen durch EU-Kommission und EIOPA im Rahmen des Lamfalussy Verfahrens wird von der BAK kritisch gesehen, ist aber nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Gesamteinschätzung

Insgesamt kann von der Reform eine Verbesserung der Krisenfestigkeit der (Rück)Versicherungsunternehmen (idF/(R)VUs) erhofft werden. Auch wenn einige Details kritisch gesehen werden.

Positiv ist etwa, dass durch die Definition von Solvenzbestimmungen die bereits im Rahmen des Gesellschaftsrechtes (insb Aktienrecht) bestehenden Bestimmungen, ein entsprechendes Risikomanagementsystem aufzubauen und laufend zu überwachen, präzisiert werden, zudem werden die Möglichkeiten der Überwachung verbessert.

Ebenso positiv ist die Präzisierung der Aufsichtsinstrumente im Fall einer drohenden oder bereits eingetretenen Unterschreitung der Solvenzkapitalanforderungen.

Die Forcierung der laufenden Berichterstattung in Kombination mit Vor-Ort Prüfungen durch die Aufsicht ebenso wie Maßnahmen die eine Untersagung der freien Verfügung über Vermögenswerte oder Ausschüttungssperren umfassen sollten, die die Stabilität des Sektors weiter erhöhen.

Bedenklich ist hingegen, die fast exklusive Nutzung des Value at Risk (VAR) als Risikomaß, insbesondere da sich VAR-Maße in der Krise als sehr unzuverlässige Methode der Risikobegrenzung erwiesen haben. Diese Vorgabe durch die Richtlinie sollte jedenfalls bei der nächsten Revision auf europäischer Ebene kritisch überdacht werden.

Die in der Umsetzung gewählte Beibehaltung einiger österreichischer Sicherungsmaßnahmen wie des Deckungsstocksystems sind aus dieser Perspektive zu begrüßen.

Wesentliche Punkte:

Aus Sicht der BAK sind folgende Aspekte wichtig:

- Die (R)VUs sollten ausreichend Eigenkapital halten, um auch im Falle von Krisen ohne öffentliche Unterstützungen weiterzubestehen.
- Die Steuerungsmechanismen für Risiko- und Governance müssen so gestaltet werden, dass sie nicht zu selbstverstärkenden Prozessen in Abschwüngen führen.
- Die Regulierungen sollten vermeiden, dass Ressourcen für die Optimierung der Risikorechnung aufgewendet werden, anstatt sie in Verbesserungen des Service und der tatsächlichen Risikokontrolle zu stecken. Exzessive Modelloptimierung zum Sparen von Eigenkapital soll verhindert werden.
- Die Versicherten sollen im Schadensfall nicht von abweichenden Rechtslagen überrascht werden. Es ist daher zentral, dass Anbieter, die nicht den vollen Umfang der österreichischen Schutzbestimmungen unterliegen, für die Kunden erkennbar sind.

- Die Governance und Überwachungsvorschriften dürfen nicht zu Konflikten mit dem Arbeitsrecht und dem Schutz der persönlichen Rechte der Beschäftigten führen. Maßnahmen die im Rahmen des Governance Systems getroffen werden, müssen auch im Einklang mit den Mitbestimmungsrechten der Belegschaftsvertretung und den persönlichen Rechten der Beschäftigten stehen.
- Die Aufsicht muss personell ausreichend ausgestattet werden, um eine effiziente und effektive Beaufsichtigung zu gewährleisten, auch für Gruppen die von Österreich aus Versicherungen in anderen Ländern betreiben.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 2

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

4. Abschnitt: Vorschriften für Drittländer

§ 14 Abs (8) Zif 8

Es ist nicht erkennbar, wozu die gesonderte Ausnahme für WTO Mitglieder notwendig ist. Sie sollte entfallen.

§ 19

Die Einschränkung auf den Nicht-Lebensversicherungsbereich die sich aus dem: „Abkommen 91/370/EWG zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (ABI Nr L 205 vom 27. Juli 1991, S 2)“ ergibt, sollte auch im Gesetzestext und nicht nur in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden.

2. Hauptstück: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 50 Abs (1)

Betreffend der Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern wird bezüglich der ArbeitnehmervertreterInnen auf den § 110 Abs 2 und 3 ArbVG verwiesen.

Es ist unklar, warum die übrigen Regelungen im ArbVG hier nicht angeführt werden, wie zB Abs 4 betreffend die Entsendung von ArbeitnehmervertreterInnen aus Tochtergesellschaften in die Muttergesellschaft.

Daher sollte aus der Sicht der BAK auf den § 110 Abs 1 bis 5 ArbVG verwiesen werden.

§ 57: Auflösung

Der Kreis der im Falle einer Umwandlung begünstigten Mitglieder sollte noch näher spezifiziert werden, schließlich sind einige dieser Versicherungsvereine mit gezieltem sozial- bzw

strukturpolitischem Auftrag gegründet worden, den es zu erhalten gilt. Ein Ausräumen der Vereine zugunsten einer Generation von Mitgliedern muss vermieden werden.

2. Abschnitt: Kleine Versicherungsvereine

§ 77

Der Hinweis auf § 110 Abs 1 bis 5 ArbVG muss auch hier aufgenommen werden.

4. Hauptstück: Vorschriften für bestimmte Versicherungsarten

4. Abschnitt: Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften

§ 104-105

Regelt Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften wobei es dazu auch eine Durchführungsverordnung geben wird. Die Zweckgesellschaften haben bei der Finanzkrise eine unruhmlische Rolle gespielt.

Die BAK begrüßt daher die Konzessionspflicht für Zweckgesellschaften.

5. Hauptstück: Governance

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

§§ 106-109

Die Regelung der Aufgaben des Governance Systems ist positiv, allerdings sollte die Position der im Governance System mit Überwachungsaufgaben beauftragen Mitarbeiter auch arbeitsrechtlich stärker abgesichert werden.

Zudem sollte explizit festgehalten werden, dass sich Regelungen im Rahmen des Governance Prozesses im Rahmen des geltenden Arbeitsrechts zu bewegen haben.

§ 109 Abs (5)

Lautet derzeit im Entwurf:

„(5) Die FMA kann vom auslagernden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über den Dienstleister, mit dem ein Auslagerungsvertrag geschlossen werden soll oder geschlossen worden ist, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen, verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.“

Der letzte Satz dieses Absatzes muss, auch wenn er derzeit wörtlich der EU-Richtlinie entspricht, im Sinne einer verfassungskonformen Umsetzung anders formuliert werden, da im VAG weder die Verletzung des Datenschutzes, des Arbeitsrechtes noch anderer garantierter Vertraulichkeitsrechte normiert werden kann.

4. Abschnitt: Interne Kontrolle, Compliance und interne Revisions-Funktion

§§ 117-119

Es sollte jedenfalls in den EB festgestellt werden, dass Compliance-Regeln verhältnismäßig und arbeitsrechtskonform sein müssen.

5. Abschnitt: Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

§ 120

Es sollte ein Absatz eingefügt werden:

„Unternehmen und Aufsicht stellen sicher, dass die Anforderungen an die Mitarbeiter verhältnismäßig zur jeweiligen Position, Bezahlung und Verantwortung sind.“

Diese Formulierung soll verhindern, dass allgemein gehaltene Anforderungen formuliert werden, die letztlich die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Kompetenzzuweisung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufbürden, ohne dass die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen wurden.

6. Abschnitt: Kapitalanlagen

§ 124: Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

§ 126 enthält eine Verordnungsermächtigung für die FMA, genauere Vorgaben für die Grundsätze unternehmerischer Vorsicht zu geben.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass auch in diesen kein Bezug auf externe Rating Agenturen genommen wird.

6. Hauptstück: Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

§§ 128-135

In diesem Hauptstück ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte von Kunden und Mitarbeitern nicht verletzt werden.

In Hinblick auf die besonderen Beauftragten ist auch deren Position arbeitsrechtlich abzusichern. Zudem ist eine dauerhafte Dokumentation der Mitteilungen der Besonderen Beauftragten sicherzustellen.

8. Hauptstück: Solvabilität

1. Abschnitt: Solvenzbilanz

Die Solvenz-Bilanz beruht durchgehend auf dem Prinzip der Marktpreisbewertung und zwar sowohl hinsichtlich der Wertpapiere der Aktivseite als auch bei der Bemessung der versicherungstechnischen Rückstellungen, bei letzteren tritt das Problem auf, dass es dafür kaum Märkte und somit auch kaum Marktpreise gibt.

Die BAK weist darauf hin, dass auch dieses Problem bei der nächsten Revision auf europäischer Ebene unbedingt neu diskutiert werden muss.

§ 157

Hier fehlt die Anmerkung aus Art 75 der Verordnung, der eine Abwertung eigener Verbindlichkeiten aufgrund schlechter Bonität verbietet

Diese ist unbedingt in das Gesetz aufzunehmen.

Die Anmerkung in den EB zu § 157 eine möglichst IFRS nahe Umsetzung anzustreben ist ein weiterer Schritt in Richtung privatisierte Normsetzung und sollte nach Meinung der BAK unterbleiben.

§ 168

Es sollte eine Möglichkeit geben, die Errechnung einer entsprechenden Anpassungskurve für Volatilitäts-Anpassungen von der EIOPA zu fordern bzw eine Begründung für die Nichterstellung einer solchen zu verlangen.

2. Abschnitt: Eigenmittel

§ 170: *Basiseigenmittel*

Regelt in Abs (2) das Ausschüttungsverbot bei Solvenzkapitalunterschreitung, welches von der BAK begrüßt wird.

§ 172: *Einstufung der Eigenmittel in Klassen (Tiers) Abs 3*

Der Entwurf sieht vor dass, ein gemäß Art 96 Z 1 der Richtlinie 2009/138/EG in Tier 1 einzu-stufender Überschussfonds in Höhe der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrück-erstattung in der Krankenversicherung und der Rückstellung für Gewinnbeteiligung bzw er-folgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung insoweit vorliegt, als diese auf noch nicht erklärte Beträge entfallen und diese zur Deckung von Verlusten verwendet werden können.

Aus der Sicht der BAK ist hier die entscheidende Frage, unter welchen Bedingungen diese Positionen zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können. Derzeit ist in § 92 Abs (5) nur allgemein von einem Notstand die Rede, wobei in der Folge Bedingungen genannt werden, wann dieser jedenfalls vorliegt. Eine genauere Festlegung der Kriterien für die Ver-wendbarkeit dieser Mittel zur Verlustabdeckung wäre hier wünschenswert. Alternative For-men der Berücksichtigung des besonderen Charakters dieser Gewinnbeteiligung als Mittel-ling zwischen residual- und versicherungstechnischen Ansprüchen könnten ebenfalls über-legt werden.

3. Abschnitt: Solvenzkapitalanforderung

§ 175 Abs (3)

Die starke Fokussierung auf den Value at Risk sollte nach den schlechten Erfahrungen die während der Finanzkrise mit diesem Maß gemacht wurden, bei der nächsten Revision auf europäischer Ebene überdacht werden.

4. Abschnitt: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel

§ 181

Die BAK begrüßt die Möglichkeit der FMA, Berechnungen nach alternativen Modellen anzustellen, so sie dies für notwendig erachtet. Damit können unter Umständen Probleme vermieden werden, die sich aufgrund bekannter Unvollkommenheiten des Standardmodells ergeben.

5. Abschnitt: Berechnung der Solvenzkapitalanforderung unter Verwendung eines internen Modells

Während es durchaus dem Wettbewerbsgedanken entsprechen mag, dass Versicherungen interne Modelle verwenden, um durch bessere Einschätzungen sowohl bessere Veranlagungsentscheidungen als auch bessere Risikoauswahlen zu treffen, so stellt sich dennoch die Frage, ob die Verwendung solcher Modelle für Aufsichtszwecke geeignet ist. Insbesondere bei den Mindestkapitalanforderungen.

§ 182: Allgemeine Bestimmungen für die Genehmigung von internen Modellen in Form von Voll- oder Partialmodellen

Die BAK begrüßt die Bestimmung in Abs (8), diese erlaubt der FMA auch das Anfordern der Basiskapitalanforderungsrechnung nach Standardformel, womit die Gefahr zu risikofreudiger Modellierung im internen Modell begegnet werden kann.

6. Abschnitt: Mindestkapitalanforderung

§§ 193-194

Die Festlegung von absoluten Untergrenzen für die Kapitalanforderungen stellt ein gewisses Sicherheitspolster gegen Unvollkommenheiten der Risikoberechnungen dar. Zur Mindestkapitalberechnung selbst kann nichts gesagt werden, da diese entsprechend der Durchführungsbestimmungen von der EU Kommission geregelt wird.

Diese Auslagerung von so wesentlichen Bestandteilen der Regulierung stellt eine extensive Auslegung der Verordnungsermächtigungen dar.

Die Tatsache, dass die in der Richtlinie vorgegebene quartalsweise Aktualisierung nicht auf neu berechneten Werten der Mindestkapitalanforderungen beruhen muss, ist fragwürdig.

9. Hauptstück: Gruppenaufsicht

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

§ 198: Ausschluss von Unternehmen aus der Gruppenaufsicht

Der Ausschluss von Tochterunternehmen aus der Aufsicht gem Abs (1) Zif 2 erscheint etwas großzügig. Während § 210 zwar ein Ausschluss dieser Beteiligung aus den Aktiva des (R)VU vorsieht, wird für eventuell vorhandene Haftungsrisiken keine Vorkehrung getroffen.

§ 199

Die FMA wird ermächtigt, in Form einer Kann-Bestimmung, die Subgruppenaufsicht auf Ebene nationaler Teilgruppen vorzunehmen. Aus der Sicht der BAK sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, da durch die Subgruppenaufsicht ein über die Unternehmensgrenzen hinausgehender Handlungsbedarf in den einzelnen Versicherungssparten festgestellt werden kann, der auf Grund gegenseitiger Verflechtungen der Versicherungsunternehmen untereinander auf Einzel-Unternehmensebene kaum erkennbar wäre.

10. Hauptstück: Informationen

1. Abschnitt: Veröffentlichungspflichten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Eine Veröffentlichung im Internet sollte in allen Punkten alternativ ebenfalls möglich, noch besser vorgeschrieben sein

§ 241 Abs 2

Der letzte Satz „...sofern diese Veröffentlichungen den gemäß Abs 1 zu veröffentlichenden Informationen nach Art und Umfang gleichwertig sind...“ wäre zu ergänzen um „und ebenso zugänglich sind.“

§ 241 Abs 3

Kann entfallen, da VUs natürlich nicht gehindert sind, die Informationen zu veröffentlichen.

3. Abschnitt: Informationspflichten der Versicherungsunternehmen an Versicherungsnehmer

§ 253

Das VAG normiert Informationspflichten für Lebensversicherungen, worunter – streng genommen nach der Systematik der LV – die Er- und Ablebens-, die Erlebens-, die Renten-, die Risiko-, die Termin-Fix-Versicherung, die Aussteuerversicherung, die prämiengeforderte Zukunftsvorsorge gem EStG, die fondsgebundene Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsrentenversicherung sowie Teile der Pflegeversicherung (die als Lebensversicherung, und nicht nach Krankenversicherung konzipiert ist) fallen.

Es ist anzunehmen, dass die VAG-Novelle die kapitalbildende Lebensversicherung im Fokus hat, terminologisch ist der Gesetzesentwurf ungenau, was den Begriff „Lebensversicherung“ anbelangt. Es würde zudem der Klarheit über den Anwendungsbereich dienen, wenn die Arten der Lebensversicherung, für die die Informationspflichten gelten, in die Begriffsbestimmungen des § 5 aufgenommen werden.

§ 253 Abs 1 Zif 7

Generell ist zu begrüßen, dass die Angabe von effektiver Gesamtverzinsung und effektivem Garantiezinssatz gesetzlich vorgeschrieben werden, und damit der rechtlich unverbindliche Charakter der FMA-Mindeststandards zu den vorvertraglichen Informationen von Lebensversicherungen beseitigt wird.

Die BAK begrüßt, dass mit diesen Bestimmungen im VAG-Entwurf umgesetzt wird, was Kostentransparenzüberlegungen beabsichtigen, nämlich die „Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage“ darzustellen.

Kosten

Dem VAG-Entwurf fehlen allerdings jene konkreten, mehr ins Detail gehenden Verpflichtungen, wie sie insbesondere im Entwurf der sogenannten EU-PRIP-VO (Basisinformationsblätter für „verpackte“ Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte) festgehalten sind.

Die EU-PRIPs-VO normiert, dass einmalige und wiederkehrende, direkte und indirekte Kosten anzugeben sind. Darunter fällt auch ein verpflichtender Hinweis auf die Vertriebskosten. Die im Gesetzesentwurf enthaltene, sehr allgemeine Formulierung in Zif 7 „(...) und sonstige Kosten“ sollte daher konkretisiert werden.

In jedem Fall sollten die Gesamtkosten nicht nur ausgedrückt in Prozent, sondern auch als Eurobetrag (also in absoluten Zahlen) angegeben werden müssen. Diese Informationsverpflichtung ist in Deutschland seit 2008 in Kraft (VVG-Informationspflichtenverordnung).

Effektivzins

Nachdem der VAG-Entwurf die Angabe von zwei Effektivzinssätzen vorschreibt, müssen die Berechnungsmethoden gesetzlich definiert werden. Das ist insofern wichtig, als etliche Lebensversicherungstarife auch Zusatztarife für Berufsunfähigkeit, Unfall etc beinhalten, was zu Berechnungsunschärfen der Effektivzinssätze führen kann.

Es fehlt auch eine gesetzliche Verpflichtung, dass prospektiven VersicherungsnehmerInnen bzw beworbenen VerbraucherInnen die Berechnungen über die Effektivzinssätze in verständlicher Sprache dargestellt werden und erklärt wird, was unter effektiver Gesamtverzinsung sowie effektivem Garantiezinssatz zu verstehen ist.

§ 253 Abs 2

Es ist zu begrüßen, wenn beworbenen VersicherungsnehmerInnen die Modellberechnungen klar und verständlich zu erläutern sind.

Um die Unverbindlichkeit der Modellrechnungen hervor zu streichen, schlägt die BAK vor, dass die Formulierung „Der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen (..)“ ergänzt wird durch „Der Versicherungsnehmer ist an deutlich ersichtlicher Stelle darauf hinzuweisen.“

Die Hinweisverpflichtung wonach „aus der Modellrechnung keine vertraglichen Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen“ abgeleitet werden können, greift zu kurz.

Die BAK schlägt vor, auch verpflichtend darauf hinzuweisen, dass sich lediglich aus der vertraglich vereinbarten Vertragssumme, die sich im effektiven Garantiezinssatz widerspiegelt, ein vertraglicher Anspruch ergibt.

§ 253 Abs 3

Gesetzlich normierte Informationsverpflichtungen während der Vertragslaufzeit sind zu begrüßen, allerdings sollte an der Stelle unter Ziffer 4 über die Informationsverpflichtung über den jährlich zu erstattenden Stand der Gewinnbeteiligung eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass diese kundenorientiert und verständlich ausformuliert werden müssen.

Erfahrungsgemäß sind Gewinnnachrichten der Lebensversicherungsunternehmen nicht selbsterklärend, wie eine AK-Studie aus dem Jahr 2011 über die Transparenz von Wertnachrichten bei fondsgebundenen Lebensversicherungen ergeben hat.

4. Abschnitt: Offenlegungspflichten der FMA

§ 256

Hier sollte eine Veröffentlichung aller von der FMA gesammelter Daten für wissenschaftliche Zwecke nach einem angemessenen Zeitraum max ca 5 Jahren in angemessen anonymisierter Form vorgesehen werden.

6. Abschnitt: Abschlussprüfer

§ 261 Abs 2

Hier wird eine Berichtspflicht des Abschlussprüfers an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw Verwaltungsrates normiert.

Aus der Sicht der BAK ist es unverständlich, warum diese Pflicht nur gegenüber dem AR-Vorsitzenden und nicht gegenüber dem Gesamt-Aufsichtsrat definiert wird. Der Abschlussprüfer sollte jedenfalls gegenüber dem Gesamt-Aufsichtsrat auskunftspflichtig sein.

§ 263 Abs 1 Zif 3

Sollte ergänzt werden indem statt „...die Rahmenbedingungen“, „die Rahmenbedingungen und Annahmen...“ angeführt wird.

Bei der Überprüfung der Solvenzkapitalanforderungen sollten auch die vom geprüften Unternehmen getroffenen Annahmen zur Berechnung der Kapitalerfordernisse geprüft werden, um den Aufsichtsorganen im Unternehmen die notwendige umfassende Information zur Solvenz zu geben.

11. Hauptstück: Aufsichtsbehörde und Verfahren

2. Abschnitt: Beaufsichtigung

§ 272

In § 272 Abs (2) sollte ergänzt werden:

„... die Erteilung von Auskünften an die FMA oder andere Prüforgane durch Mitarbeiter der (R)VUs stellt in keinem Fall eine Verletzung ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtungen dar.“

und

„... Mitarbeiter der (R)VUs dürfen im Falle eines Auskunftsbegehrens der FMA auf ihre Vorgesetzten verweisen.“

§ 274 Abs (5)

Ist zu ergänzen um

„Die Unternehmen stellen sicher, dass eine Auskunftserteilung an ein Prüfungsorgan keinerlei negative dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen für die betroffenen MitarbeiterInnen hat.“

und

„Die Auskunftserteilenden dürfen darauf vertrauen, dass die Prüfungsorgane keine Fragen stellen deren Beantwortung dienst-, aufsichts- oder strafrechtlich unzulässig wäre.“

Dies ist notwendig da die umfassende Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Prüforganen vorausgesetzt werden kann. Umgekehrt eine Auseinandersetzung um Rechtliche Zulässigkeit von Fragebeantwortungen den MitarbeiterInnen der (R)VUs aber nicht möglich ist.

13. Hauptstück: Strafbestimmungen

§ 321: Verletzung von Geheimnissen

Es ist zu ergänzen, dass Mitteilungen an Prüforgane der FMA oder deren Beauftragte niemals einen Straftatbestand darstellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.